

§ 475 Anwendbare Vorschriften

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 475 Anwendbare Vorschriften." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 654–56. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 475 Anwendbare Vorschriften¹

(1) ¹Ist eine Zeit für die nach § 433 zu erbringenden Leistungen weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger diese Leistungen abweichend von § 271 Absatz 1 nur unverzüglich verlangen. ²Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben. ³Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.

(2) § 447 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.

(3) ¹§ 439 Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. ²Die §§ 445 und 447 Absatz 2 sind nicht anzuwenden.

(4) ¹Ist die eine Art der Nacherfüllung nach § 275 Absatz 1 ausgeschlossen oder kann der Unternehmer diese nach § 275 Absatz 2 oder 3 oder § 439 Absatz 4 Satz 1 verweigern, kann er die andere Art der Nacherfüllung nicht wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten nach § 439 Absatz 4 Satz 1 verweigern. ²Ist die andere Art der Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 unverhältnismäßig, kann der Unternehmer den Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken. ³Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

(5) § 440 Satz 1 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Verkäufer die Nacherfüllung gemäß Absatz 4 Satz 2 beschränkt.

10 KG NZV 2007, 311.

11 Vgl. *Bamberger/Roth/Faust*, § 474 Rn 26.

12 Vgl. oben §§ 13, 14 Rdn 3.

13 Ebenso *Bamberger/Roth/Faust*, § 474 Rn 26.

14 MK-BGB/Lorenz, § 474 Rn 17.

1 Neufassung gemäß Gesetz vom 28.04.2017, BGBl I 2017, S. 969.

(6) Der Verbraucher kann von dem Unternehmer für Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 Absatz 2 und 3 entstehen und die vom Unternehmer zu tragen sind, Vorschuss verlangen.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Bestimmung der Leistungszeit (Absatz 1)	1	IV. Transportanweisungen des Käufers (Absatz 3 Satz 2)	5
II. Gefahrübergang beim Versendungskauf (Absatz 2)	3	V. Unverhältnismäßige Kosten der Nach- erfüllung (Absatz 4 und 5)	6
III. Herausgabe von Nutzungen oder Wert- ersatz für Nutzungen (Absatz 3 Satz 1) ..	4	VI. Vorschuss auf Aufwendungen (Absatz 6)	7

I. Bestimmung der Leistungszeit (Absatz 1)

Eine Vereinbarung, welche für die Leistung einer Seite (Unternehmer-Verkäufer oder Verbraucher-Käufer) eine bestimmte Leistungszeit ergibt, weist nach, wem sie nützt. Dasselbe gilt für eine Leistungszeit, welche die Umstände des fraglichen Verbrauchsgüterkaufs nahelegen. Der Nutzen ergibt sich aus Abweichung der Zeitbestimmung von der gesetzlichen Regel. Die gesetzliche Regel ist (rechtspolitisch und systematisch fragwürdig) in § 475 I 1 mit dem Prädikat »unverzüglich« angegeben. Dieser Verweis auf § 121 I ist seinerseits Sonderregelung gegenüber § 271 I, wonach die Leistung sofort zu erbringen ist.

Zur unverzüglichen Lieferpflicht des Verkäufers setzt § 475 I 2 eine Höchstfrist von 30 Tagen ab Vertragsschluss. In den meisten Fällen freilich wird das Merkmal »unverzüglich« dem Unternehmer-Verkäufer nur einen sehr viel kürzeren Zeitraum für die Aushändigung der Ware gewähren. Den mit dem Vertragsschluss gesetzten Beginn des Zeitraums weist nach, wer sich zu seinen Gunsten auf die Regelung des § 475 I 2 beruft. Auch die besondere Vereinbarung oder die Umstände können am Zeitpunkt des Vertragsschlusses ansetzen und so dem interessierten Vertragsteil den Nachweis zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuschieben.

II. Gefahrübergang beim Versendungskauf (Absatz 2)

Die allgemeine Regelung in § 447 I zum frühzeitigen Gefahrübergang beim Versendungskauf entfällt im Verbrauchsgüterkauf nach der einschränkenden Bestimmung des § 475 II zumeist. Eine Ausnahme macht der Fall, dass der Verbraucher-Käufer selbst für den Transport der Ware zu ihm sorgt. Diese zum Gefahrübergang schon bei Warenausgang nach § 447 I führende Ausnahme belegt der an dem frühen Gefahrübergang interessierte Unternehmer-Verkäufer. In die Beweislast des Verkäufers fällt nicht nur das positive Merkmal einer Betrauung des Transportdienstleisters durch den Käufer, sondern auch das negative Merkmal, dem Käufer den Transportdienstleister nicht nahe gelegt zu haben. Im Interesse wirksamen Verbraucherschutzes, wie ihn das zugrunde liegende europäische Recht² verfolgt, wird man die restriktive Bestimmung des § 475 II so aufzufassen haben, dass die Regelung des § 447 I nicht schon dann eingreift, wenn der Verbraucher-Käufer den Warentransport für eine Teilstrecke selbst organisierte, sondern erst dann, wenn der Verbraucher den gesamten Transportweg besorgte. Dabei ist gleichgültig, ob sich das Risiko in einem vom Verkäufer oder in einem vom Käufer organisierten Teil des Warentransports verwirklicht. Dementsprechend hoch ist die Beweislast des Verkäufers.

III. Herausgabe von Nutzungen oder Wertersatz für Nutzungen (Absatz 3 Satz 1)

Bei der Nacherfüllung wegen Mangels (§ 437 Nr 1) sollen gemäß § 439 V grundsätzlich in Anlehnung an die Rücktrittsfolgen Erstattungen stattfinden. Die Erstattung von Nutzungen aus der aus-

² § 475 II entspricht Art 20 Satz 2 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, wo ebenfalls keine ausdrückliche nähere Aussage zu einem nicht vollständig vom Käufer besorgten Transport zu lesen ist.

gewechselten Ware schließt jedoch § 474 III 1 zum Vorteil des Käufers aus. Ein Nachweis der Nutzungen entfällt damit.

IV. Transportanweisungen des Käufers (Absatz 3 Satz 2)

- 5 Da beim Versendungskauf der eigentlich frühe Gefahrübergang gemäß § 474 II verzögert wird, sofern nicht der Käufer den Warentransport selbst besorgt (oben Rdn 3), kann die Schadensausgleichsregelung des § 447 II nach § 475 III 2 entfallen. Damit erübrigt sich der Nachweis besonderer Weisungen des Käufers.

V. Unverhältnismäßige Kosten der Nacherfüllung (Absatz 4 und 5)

- 6 § 475 IV 1 nimmt dem Verkäufer das grundsätzlich in § 439 IV 1 und 3 gewährte Recht, die nach Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Kosten verbleibende Art der Nacherfüllung (§ 439 I) wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern. Soweit allerdings die Unverhältnismäßigkeit von Aufwendungen nach § 439 II oder III herrührt, reduziert § 475 IV 2 die Nacherfüllungspflicht auf eine angemessene Kostenbeteiligung an Aufwendungen. Insoweit gibt es Beweislast wegen der Kosten und der Umstände (namentlich der in § 475 IV 3 benannten Größen), aus welchen sich Unverhältnismäßigkeit und Angemessenheit ergeben, zuzuordnen. Die Beweislast trägt der Verkäufer als der an der Reduktion seiner Haftung Interessierte. Der Käufer hingegen beweist, dass der Verkäufer seine Haftung auf eine Kostenbeteiligung reduzieren will, um nach §§ 440 Satz 1, 475 V von der Nacherfüllung zu sekundären Rechten überzugehen (s § 440 Rdn 4).

VI. Vorschuss auf Aufwendungen (Absatz 6)

- 7 Der Käufer belegt die bevorstehenden Aufwendungen, für die er gemäß § 475 VI beim Verkäufer einen Vorschuss anfordert.

1 Stand der Vorschrift: Gesetz vom 28. April 2017, BGBl I 2017, S. 969.